



Abteilung 7

→ **Gemeinden, Wahlen und  
ländlicher Wegebau**

**Ergeht an:**

alle steirischen Gemeinden

Bearbeiter: Bakk.phil. Margaret Ralph  
Elisabeth Straußberger  
Tel.: +43 (316) 877-2715  
+43 (316) 877-2727  
Fax: +43 (316) 877-4283  
E-Mail: [gemeinden@stmk.gv.at](mailto:gemeinden@stmk.gv.at)  
[www.verwaltung.steiermark.at/abteilung7](http://www.verwaltung.steiermark.at/abteilung7)

**per E-Mail**

GZ.: ABT07-530-242/2012-5

Graz, am 30. Jänner 2013

Ggst.: Steiermärkisches Hundeabgabegesetz 2013,  
Allgemeine Information

1. Allgemeines:

Aus gegebenem Anlass wird im Interesse einer landeseinheitlichen Vorgangsweise bei der Vollziehung des Steiermärkischen Hundeabgabegesetzes 2013, LGBl. Nr. 89/2012, – im Einvernehmen mit der Abteilung 3, Verfassung und Inneres, Referat Aufenthalts- und Sicherheitswesen – nachfolgende Rechtsansicht der Fachabteilung Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau bekanntgegeben. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten werden durch diese Information nicht begründet.

2. Geltungsbereich und Höhe der Abgabe:

Gemäß § 15 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG), BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt i.d.F. BGBl. I Nr. 82/2012, werden die Gemeinden u.a. ermächtigt, durch Beschluss der Gemeindevertretung ausschließliche Gemeindeabgaben für das Halten von Hunden, die nicht als Wachhunde, Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, vorbehaltlich weitergehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung auszuschreiben. Zusätzlich wird den Gemeinden in der Steiermark, über die genannte bundesgesetzliche Ermächtigung hinaus, gemäß § 1 Abs. 2 Steiermärkisches Hundeabgabegesetz 2013 gestattet, für Hunde, die als Wach- oder Nutzhunde (Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes) gehalten werden, eine Hundeabgabe nach den Bestimmungen des genannten Landesgesetzes zu erheben. Die Umsetzung der

Ermächtigungen geschieht durch Erlassung einer entsprechenden Abgabenverordnung des Gemeinderates.

Gemäß § 2 Steiermärkisches Hundeabgabegesetz 2013 beträgt die Hundeabgabe grundsätzlich jährlich mindestens € 60,00 (höhere Abgaben können vom Verordnungsgeber festgesetzt werden) und reduziert sich für Wach-, Nutz- und Jagdhunde auf 50 Prozent dieses Betrages. Abgesehen von Wach-, Nutz- und Jagdhunden ist eine Regelung über eine gestaffelte Abgabefestsetzung für den ersten, zweiten, dritten und jeden weiteren Hund in der Abgabenverordnung zulässig.

Das Steiermärkische Hundeabgabegesetz 2013 enthält im § 5 Voraussetzungen für allfällige Abgabebegünstigungen, legt aber im § 6 leg. cit. bestimmte Kriterien fest, womit auch eine Abgabenerhöhung verbunden sein kann. Dabei spielt der in der Folge noch zu behandelnde „Hundekundenachweis“ eine entscheidende Rolle.

Von den Begünstigungen zu unterscheiden ist die so genannte Abgabenbefreiung gemäß § 4 leg. cit. Für das Halten von

1. Diensthunden öffentlicher Wachen sowie von Hunden, welche zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben notwendig sind,
2. Diensthunden des beeideten Forst und Jagdschutzpersonals in der für die Durchführung des Forst und Jagdschutzdienstes erforderlichen Anzahl,
3. Speziell ausgebildeten Hunden, die zur Führung blinder oder zum Schutz hilfloser Personen notwendig sind oder die nachweislich zur Kompensierung einer Behinderung der Halterin/des Halters dienen oder auf deren Hilfe die Halterin/der Halter zu therapeutischen Zwecken angewiesen ist,
4. Hunden durch konzessionierte Bewachungsunternehmen und
5. Hunden in behördlich bewilligten Tierheimen

entsteht nämlich dem Grunde nach überhaupt keine Abgabenpflicht.

### 3. Begriffsbestimmung:

Unter land- oder forstwirtschaftlichem Betrieb versteht man eine Sammelbezeichnung aus dem Steuerrecht, die die Betriebe der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und weiter verwandte Wirtschaftszweige der Urproduktion zusammenfasst.

Als land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb gelten insbesondere

- der Wein-, Garten-, Obst- und Gemüsebau, die Baumschulen, alle Betriebe, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen, die Binnenfischerei,

die Teichwirtschaft, die Fischzucht für die Binnenfischerei und Teichwirtschaft, die Imkerei, die Wanderschäferei sowie die Staatzucht;

- Tierzucht- und Tierhaltungsbetriebe, soweit ihre Tierbestände nach den §§ 51 und 51 a des Bewertungsgesetzes 1955 (BewG), BGBl. Nr. 148/1955, zuletzt i.d.F. BGBl. I Nr. 112/2012, zur landwirtschaftlichen Nutzung gehören.

Eine Mindestgrundfläche für land- und forstwirtschaftliche Betriebe wird im Abgabengesetz nicht bestimmt. Es muss kein EU-Förderantrag vorliegen und eine Tierhaltung im betreffenden Betrieb ist nicht erforderlich.

Hinsichtlich des Begriffes „Wachhund“ hat der Verfassungsgerichtshof in seiner Judikatur festgehalten, dass sich der Gesetzgeber des FAG an den allgemeinen Sprachgebrauch halten habe wollen. Nach diesem sei ein Wachhund ein Hund, der dazu geeignet und abgerichtet sei, etwas zu bewachen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur bundesgesetzlichen Ermächtigung sei unter Wachhund jener Hund zu verstehen, der als Wachhund verwendet oder hierfür ausgebildet werde, weshalb grundsätzlich auch bei Welpen oder Junghunden die Möglichkeit, dass es sich um Wachhunde handeln könnte, nicht auszuschließen sei. Auch kleine Hunde würden somit nicht von vornherein als Wachhunde ausscheiden.

Die Entfernung gemäß § 3 lit. b leg. cit. (davon nicht betroffen sind land- oder forstwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe, für die keine Entfernungsgrenze gilt) vom nächsten **bewohnten** Gebäude muss mehr als 50, in Graz mehr als 100 Meter betragen.

#### 4. Abgabebegünstigung:

§ 5 Abs. 3 Steiermärkisches Hundeabgabengesetz 2013 hat unmittelbare Beziehungen zum Steiermärkischen Landessicherheitsgesetz 2005 (StLSG), LGBl. Nr. 24/2005, zuletzt i.d.F. 89/2012 und zu der Stmk. Hundekundenachweis-Verordnung, LGBl. 117/2012. Auslegungsschwierigkeiten könnten sich aufgrund der nicht einheitlichen Formulierung in den genannten Rechtsgrundlagen ergeben.

In abgaberechtlicher Hinsicht kommt eine Abgabenbegünstigung dann zu tragen, wenn **mit einem bestimmten Hund** zumindest ein entsprechender Kurs absolviert wurde; die Abgabenbegünstigung für das Halten wirkt nur für diesen Hund. Nach dem StLSG und der Stmk. Hundekundenachweis-Verordnung entfällt die Verpflichtung des

Hundekundenachweises dann, wenn **die Hundehalterin/der Hundehalter** mit (irgend)einem Hund einen solchen Kurs absolviert hat.

In beiden Fällen (Sicherheits- als auch Abgabebereich) bedeutet „Absolvierung eines Kurses“ jedenfalls die Teilnahme an den Kursen und den erfolgreichen Abschluss durch eine Prüfung. Über eine solche Absolvierung muss daher ein Nachweis vorliegen.

***Deklarative Auflistung von Kursen, die als „übergeordnete“ Kurse zu werten sind – sowohl für den Abgaben-, als auch für den Sicherheitsbereich:***

Prüfungsordnung:

Da der Umfang des Kurses „Begleithund 1“ und „Begleithund 2“ eine Basisprüfung beinhaltet, gilt diese als allgemein anerkannt und bedarf es keiner weiteren Definition (BH I oder BH II ist jedenfalls abzulegen, um in den Genuss einer Reduzierung der Hundeabgabe um 50% zu kommen, wenn kein „übergeordneter“ Hundekurs abgelegt wurde).

Zu den „übergeordneten“ Kursen können gezählt werden:

• **Österreichischer Kynologenverband (ÖKV):**

- Begleithundeprüfung BgH-3
- Obedience Beginner
- Gehorsamsprüfung GH-1
- Gehorsamsprüfung GH-2
- Gehorsamsprüfung GH-3
- Sport-Gebrauchshundeprüfung ÖPO-1
- Sport-Gebrauchshundeprüfung ÖPO-2
- Sport-Gebrauchshundeprüfung ÖPO-3
- Fährtenhundeprüfung FH-1
- Fährtenhundeprüfung FH-2
- Fährtenhundeprüfung FH-3

• **Österreichische Hunde-Sport-Union (ÖHU):**

- a) Standardprüfungen:
  - Begleithundeprüfung III (BH III)
  - Schutzhundeprüfung I (SCH H I)

- Schutzhundeprüfung II (SCH H II)
- Schutzhundeprüfung III (SCH H III)
  
- b) Sonderprüfungen:
  - Sonderprüfung Fährte I (SP FH I)
  - Sonderprüfung Fährte II (SP FH II)
  - Sonderprüfung Fährte III (SP III)
  - Sonderprüfung Schutz I (SP SCH H I)
  - Sonderprüfung Schutz II (SP SCH H II)
  - Sonderprüfung Schutz III (SP SCH H III)
  
- c) Spezialprüfungen:
  - Wasserrettungshundeprüfung (WRHP)
  - Stöberhundeprüfung (STÖHP)
  - Begleithundeprüfung m. Verhaltenstest/Sachkundenachweis (BH-E)
  - Leistungssiegerprüfung (LSP)
  - Fährtenhundeprüfung (FH)
  - Fährtenhundebestenprüfung (FHB)
  
- d) Agility-Prüfungen:
  - Agility-Prüfung 2 (AG 2)
  - Agility-Prüfung 3 (AG 3)
  - Agility-Diplom (2.AG 2)

• **Steirische Jägerschaft:**

Der Jagdhundeführerkurs ist jedenfalls als übergeordneter Kurs anzusehen. Als Ausbildungsstätte der Steirischen Jägerschaft sind folgende 23 Einrichtungen anerkannt:

- Ausbildungsstätte Bruck/Mur „Leitnerteich“
- Ausbildungsstätte Birkfeld
- Ausbildungsstätte Burgau
- Ausbildungsstätte Donnersbach
- Ausbildungsstätte Eckberg
- Ausbildungsstätte Fehring

- Ausbildungsstätte Deutschlandsberg
- Ausbildungsstätte Gleisdorf „Zum Römer“
- Ausbildungsstätte Graz-Umgebung West
- Ausbildungsstätte Hartberg
- Ausbildungsstätte Judenburg
- Ausbildungsstätte Knittelfeld
- Ausbildungsstätte Leoben-Liesingtal
- Ausbildungsstätte „Mariazellerland“
- Ausbildungsstätte Murau
- Ausbildungsstätte Pernegg an der Mur
- Ausbildungsstätte Radkersburg
- Ausbildungsstätte Stainz
- Ausbildungsstätte „Steinbauer“
- Ausbildungsstätte Voitsberg-Södingberg „Mühlhuber“
- Ausbildungsstätte Vorau
- Ausbildungsstätte Weiz „Buchwaldeck“
- Ausbildungsstätte Wies

• **Österreichischer Jagdhundegebrauchsverband (ÖJGV):**

Hinsichtlich allfälliger vom Österreichischen Jagdhundegebrauchsverband abgehaltener Kurse kann zurzeit mangels vorhandener Information keine verbindliche Aussage getroffen werden.

5. Meldepflicht

Bezüglich der Meldepflicht gemäß § 11 Steiermärkisches Hundeabgabegesetz 2013 ist anzumerken, dass **Hundehalterinnen/Hundehalter**, die ihren Hund schon nach den „alten“ Bestimmungen des Hundeabgabegesetzes 1950, LGBl. Nr. 24/1950, vor dem 1. Jänner 2013 angemeldet haben, auch von dieser Verpflichtung betroffen sind; dabei ist jedoch zu beachten, dass für diese Personen gemäß der Übergangsbestimmung in § 16 Abs. 2 leg. cit. eine Nachfrist von drei Monaten ab Inkrafttreten der Abgabenverordnung besteht.

Es sind daher **jeder Meldung** auch die in § 11 Abs. 2 leg. cit. angeführten Daten und Anlagen anzuschließen, insbesondere auch der Nachweis, dass für den Hund eine Haftpflichtversicherung besteht.

Lautet die Versicherungspolize, durch die der Hund in die Haftpflicht versichert wird, nicht ausdrücklich auf die Halterin/den Halter des Hundes, so hat diese Person die Möglichkeit, der Gemeinde durch eine Bestätigung des Versicherers nachzuweisen, dass der entsprechende Hund im Rahmen einer Gebäude- oder Haushaltsversicherung oder vergleichbarer Versicherung als mitversichert gilt.

Bei Nichterfüllen dieser Voraussetzungen besteht die Gefahr einer Sanktion gemäß § 15 leg. cit.

#### 6. Sicherheitsbereich - Hundekundenachweis:

Aufgrund ihrer Ausbildung benötigen generell **keinen** Hundekundenachweis

- Personen, die ein Studium der Veterinärmedizin oder Zoologie abgeschlossen haben,
- Personen mit einer Ausbildung zur tierschutzqualifizierten Hundetrainerin/zum tierschutzqualifizierten Hundetrainer sowie
- Personen, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt oder mit dem neu angeschafften Hund einen der unter Punkt 4 aufgelisteten Kurse positiv (d.h. mit Prüfung) absolviert haben.

Die Auslegung des § 3 b Abs. 8, erster Satz, StLSG sollte dergestalt erfolgen, dass nur jene Personen einen Hundekundenachweis binnen Jahresfrist zu erbringen haben, die ab Inkrafttreten der Novelle (1. Jänner 2013) einen Hund (neu) anschaffen bzw. angeschafft haben und nicht vor der Anschaffung dieses Hundes einen anderen Hund über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren durchgehend gehalten haben, d.h. dass jene Personen, die bereits vor dem 1. Jänner 2013 einen Hund gehalten haben und diesen immer noch halten **keinen** Hundekundenachweis benötigen.

Eine Abgabenerhöhung auf das Zweifache gemäß § 6 Abs. 1 des Steiermärkischen Hundeabgabegesetzes 2013 trifft in diesem Zusammenhang nur jene Hundehalterinnen/Hundehalter, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, d.h. generell einen Hundekundenachweis benötigen und diesen nicht vorweisen können.

Die Organisation und Abhaltung der Kurse erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörden. Die 4-stündige Ausbildung erfolgt pro Bezirk mindestens einmal im Quartal über die Amtstierärztinnen/Amtstierärzte, sollte in der Regel an einem Samstagvormittag (ausnahmsweise auch an einem Freitagnachmittag) stattfinden und kostet € 40,00.

7. Allgemeines:

Für allfällige Fragen hinsichtlich Hundeabgabe wenden Sie sich bitte an die Fachabteilung Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau – Referat Gemeinderecht und Wahlen – Frau Bakk.phil. Margaret Ralph (0316/877-2715), hinsichtlich Steiermärkisches Landessicherheitsgesetz 2005 an die Abteilung 3 – Referat Aufenthalt, Sicherheitswesen – Herr Dr. Harald Hanik (0316/877-2072), [harald.hanik@stmk.gv.at](mailto:harald.hanik@stmk.gv.at).

Mit freundlichen Grüßen:

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

i. V.

(Hofrat Mag. Dr. Manfred Kindermann eh.)

**nachrichtlich an:**

1. Abteilung 3 – Verfassung und Inneres
2. alle Bezirkshauptmannschaften sowie die Expositur Gröbming, Steiermärkischer Gemeindebund,
3. Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Steiermark